

Satzung

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

"Förderkreis - Stufen des Lebens -
Religionsunterricht für Erwachsene e.V."

Er hat seinen Sitz in Obersulm-Willsbach.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion und die Förderung mildtätiger Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. vorrangig die selbstlose Förderung der Arbeit der Stiftung Pflanzschule Waltraud Mäschle - Stufen des Lebens -Religionsunterricht für Erwachsene, Willsbach, in dem Sinne, dass alle Verwaltungs- und sonstigen Ausgaben dieser Stiftung vom Förderkreis getragen werden.
2. die selbstlose Förderung eines missionarischen Gemeinde-Aufbau-Modells für die evangelischen Kirchen und andere christliche Kirchen und Gemeinschaften in Deutschland und darüber hinaus, in Württemberg und insbesondere im Kirchenbezirk Weinsberg bei der Durchführung der Kurse - Stufen des Lebens - Religionsunterricht für Erwachsene, Willsbacher Modell.
3. die selbstlose Unterstützung und seelsorgerliche Begleitung von Personen, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
4. die selbstlose Förderung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen des missionarischen Gemeinde-Aufbau-Modells - Stufen des Lebens - Religionsunterricht für Erwachsene im Rahmen ihrer Zurüstung und Weiterbildung.
5. Der Verein ist auf ökumenische Zusammenarbeit ausgerichtet.

Die Vereinszwecke werden durch finanzielle, persönliche und sachliche Zuwendung erbracht, wobei finanzielle Mittel des Vereins durch Mitgliederbeiträge, Spenden und den Verlag religiöser Schriften aufgebracht werden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der erweiterte Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Einzug des Jahresbeitrages erfolgt jährlich zum 30.07.. Fällt der Fälligkeitstag auf einen Samstag, Sonntag oder einen Feiertag, verschiebt sich die Fälligkeit auf den nächst folgenden Werktag.
3. Bei Durchführung des Lastschriftinzugsverfahrens wird die gesetzliche Frist von 14 Tagen zur Mitteilung an die Mitglieder über den Lastschriftinzug auf einen Tag reduziert."

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- der Vorstand,
- der erweiterte Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Jeder der beiden vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.
2. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als EUR 2.000,00 verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.
3. An Beschlüsse des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist der Vorstand gebunden."

§ 8 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem Vorstand (1. Vorsitzender)
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) bis zu 4 Beisitzern.

Zwei Mitglieder des erweiterten Vorstandes sollen Mitglieder des Kuratoriums der "Stiftung Pflanzschule Waltraud Mäschle Stufen des Lebens - Religionsunterricht für Erwachsene" sein.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands und des erweiterten Vorstands

a)

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes,
- Buchführung,
- Erstellung des Jahresberichts,
- Vorlage der Jahresplanung.

Der Vorstand kann wesentliche organisatorische Arbeiten durch einen Geschäftsführer/in erledigen lassen, der/die vom Verein angestellt wird.

b)

Der erweiterte Vorstand beschließt über Ablehnung von Aufnahmeanträgen, Ausschlüsse von Mitgliedern, berät den Vorstand und entscheidet über die Zustimmung bzw. Ablehnung von beabsichtigten Rechtsgeschäften des Vorstandes (1. Vorsitzender) bei Verpflichtungen über einen Betrag von EUR 2.000,-.

§ 10 Wahl des Vorstands

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand und die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand bzw. als Mitglied des erweiterten Vorstandes.

§ 11 Vorstandssitzungen

Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom ersten Vorsitzenden einberufen werden. 1/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstandes kann die Einberufung einer Sitzung des erweiterten Vorstandes verlangen.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (zweiten Vorsitzenden).

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands, des erweiterten Vorstands und der Kassenprüfer,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
3. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 10 % der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig."

§ 13 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 14 Rechnungsprüfer

Die Kassengeschäfte des Vereins werden von zwei Rechnungsprüfern überwacht.

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Kassenprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der ordentliche Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die "Stiftung Pflanzschule Waltraud Mäschle Stufen des Lebens - Religionsunterricht für Erwachsene" mit dem Sitz in Willsbach. Die Begünstigte hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und zwar im Sinne der gesetzlichen steuerlichen Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit (derzeit § 60 Abs. 1 Satz 2 AO).

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so ist der zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche Vereinsvorstand (1. Vorsitzender) der Liquidator; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.